

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 24.04.2024

Dezernat: I / Büro der
Stadtvertretung
Bearbeiter/in: Herr Nemitz
Telefon: 545-1021

Informationsvorlage Drucksache Nr.

01017/2023/PE

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Prüfantrag | Einführung eines Curbside Managements

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung nimmt das Ergebnis zur Kenntnis.

Begründung

Die Stadtvertretung hat in ihrer 35. Sitzung am 20.11.2023 unter TOP 48.3 zur Drucksache 01017/2023 Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird mit der Prüfung beauftragt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Curbside Management in der Landeshauptstadt eingeführt werden kann.

Hierzu wird mitgeteilt:

Der Begriff „curbside management“ leitet sich vom englischen Wort „curb“, zu Deutsch Bordsteinkante, ab. Laut dem Deutschen Institut für Urbanistik wird unter curbside management die „Koordination und Kontrolle von Aktivitäten, die am Straßen- oder Gehwegrand stattfinden“ verstanden und dementsprechend gerne als „erweitertes Parkraummanagement“ beschrieben. Wesentliche Aktivitäten, die an dieser Schnittstelle – teilweise in Konkurrenz zueinander – stattfinden, sind das Parken, das Be- und Entladen von Waren, Laden von E-Fahrzeugen und Radfahren. Mit der zunehmenden Etablierung neuerer Mobilitätsformen, verändertem Konsumverhalten aufgrund verstärkter Online-Handels und Sharing-Ökonomie benötigen weitere Aktivitäten – wie beispielsweise Car-Sharing – Platz an der Bordsteinkante. Aufgrund der zunehmenden Verknappung auch unter der Berücksichtigung stetig steigender Motorisierung ist eine aktive Steuerung dieser Flächen notwendig.

Diesem Problem widmet sich die Verwaltung schon seit geraumer Zeit aktiv: Beispiele, welche unter curbside management bzw. erweiterten Parkraummanagement fallen, sind:

- Die Privilegierung von Bewohnern mittels Bewohnerparkzonen und eigens dafür vorgesehene Regelungen am Straßenrand
- Parkplätze für Behinderte
- Taxistände
- Vorbehalten von Parkflächen zum Laden an E-Ladesäulen
- Ladezonen für das Be- und Entladen von Waren
- Planung für das Vorbehalten für Flächen für das stationäre Car-Sharing

Insofern betreibt die Stadtverwaltung bereits aktuell sogenanntes „curbside management“.

Häufig wird der Begriff „curbside management“ jedoch ebenfalls dazu verwendet, um digitale Produkte zu vermarkten, welche die Nutzung des Straßenbereiches an der Bordsteinkante (Parkstreifens) analysieren und um diese Flächen digital zu verwalten. Ein Beispiel hierfür ist Curbside Cockpit der Deutschen Bahn AG, welches insbesondere zur Verwaltung von Mobilitätsstationen z.B. an Bahnhöfen mit mehreren verschiedenen intermodalen Verknüpfungen an fest dafür vorgesehenen Flächen (z.B. von Bahn zu einer Station des bahneigenen Bike-Sharings Call a Bike) gedacht ist. Ein Rückgriff auf diese Software könnte lediglich nützlich sein, falls die Stadt beispielsweise Parkplätze am Straßenrand in Mobilitätsstationen umwandeln oder konkrete über das Stadtgebiet verteilte Mobilitätsstationen aufbauen wollen würde. Eine kleinteilige, mosaikartige Einteilung der gesamtstädtischen Fläche per digitaler Geodaten in zulässige Bereiche und Verbotszonen (Grundstücks- und Feuerwehrzufahrten, Behindertenparkplätze etc.), wird hingegen als äußerst aufwendig und kostenintensiv eingeschätzt, da sämtliche Zufahrten und Parkplätze mittels präziser Georeferenz in ein Digitalmodell der Landeshauptstadt eingefügt werden müssten.

Dementsprechend wird die Software durch die Fachverwaltung nicht als geeignete Lösung für das in der Begründung zum Antrag geschilderte Phänomen falsch abgestellter E-Scooter erachtet, da es sich bei dem in Schwerin aktiven Verleiher um einen Anbieter mit 100 E-Scootern vor Ort handelt, der ein free floating-Modell verfolgt. Diese verfügen nicht über gesonderte Stationen. In diesem Zusammenhang wurden eingangs Regelungen durch die Verkehrsbehörde definiert, welche den Anbietern vorschreiben, wie und wo die Fahrzeuge abgestellt werden dürfen. Beispielsweise ist das Parken der verliehenen E-Scooter im Bereich des Residenzensembles oder Pfaffenteichs nicht gestattet und der Ausleihvorgang kann von dem Nutzer dort nicht beendet werden. Beim Abstellen der E-Scooter muss eine Restgehwegbreite von mindestens 1,8 m verbleiben. Ferner müssen die Nutzer gegenüber dem Anbieter das korrekte Parken per Foto nachweisen. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge müssen durch den Verleiher innerhalb von 6 Stunden nach Meldung geräumt bzw. ordnungsgemäß aufgestellt werden, akute Verkehrsbehinderungen sind unverzüglich zu beseitigen. Die Einführung einer Drittanbietersoftware würde gegenüber dieser Regelung keinen Vorteil bringen. Ferner ist davon auszugehen, dass diese Software bzw. auf dieser Software aufbauende Ortungssysteme keine quer auf dem Gehweg liegenden E-Scooter erkennen würden.

Das Ergebnis der Prüfung ist, dass die Einführung eines neuen Produktes, wie von der DB AG angeboten, nicht erforderlich bzw. nicht hilfreich ist.

Der Prüfauftrag ist damit umgesetzt.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☐ nein

Anlagen:

Gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister